

Der Vorstand

Thüringer Aufbaubank · Postfach 90 02 44 · 99105 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Herrn RD  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

Erfurt, 16. Juni 2022

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns, dass Sie der Thüringer Aufbaubank die Gelegenheit geben, zu dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes Stellung zu nehmen. In Abstimmung mit dem Personalrat würden wir es begrüßen, wenn ausschließlich Mitarbeiter der Bank selber bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter aktiv und passiv legitimiert wären. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu beachtende Drittelparität stets gewahrt bleibt. Daher regen wir zu dem Gesetzesentwurf einzelne Änderungen an:

- Laut dem Drittelparitätsgesetz „muss“ die Anzahl der VR-Mitglieder durch „3“ teilbar sein. Dies spiegelt sich im Wortlaut des § 7 Abs.1 TAB-Gesetz noch nicht wider. Die bisherige Formulierung in Form der „bis zu 9 Mitglieder“ bezog sich auf die anders gelagerte Konstellation der Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts. Jetzt soll sie sich auf die Konstellation der AN-Beteiligung erstrecken. Somit besteht u.E. das zwingende Erfordernis, dass die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder durch 3 teilbar ist. Daher sollte der Zusatz „bis zu“ gestrichen werden.
- Der neue Absatz 2 Satz 3 des TAB-Gesetzes enthält die Einschränkung, dass AN-Vertreter im Verwaltungsrat der TAB als Arbeitnehmer „im Unternehmen beschäftigt sein müssen“. Diese Formulierung soll sicherlich bezwecken, dass nur Arbeitnehmer\*innen der TAB wählbar sein sollen. Wir haben aber Sorge, dass der abweichend von dem sonstigen Wording im Thüringer Aufbaubankgesetz gewählte Begriff des „Unternehmens“ statt der „Bank“ unter Zugrundelegung der Fiktion des § 2 Abs. 2 DrittelbG so verstanden werden kann, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tochterunternehmen der TAB

in den Verwaltungsrat der Bank gewählt werden können. Das entspricht weder unserem Willen noch dem des Personalrats. Daher würden wir es begrüßen, wenn in Absatz 2 Satz 3 des TAB-Gesetzes statt der Bezeichnung „**Unternehmen**“ die Vokabel „**Bank**“ gewählt wird.

- Laut dem Drittelparitätsgesetz sind Arbeitnehmer eines „beherrschten“ Konzernunternehmens wahlberechtigt. Bei einer weitgehenden Analogie wären damit auf jeden Fall die Mitarbeiter\*innen der bm-t, vermutlich aber auch die der GFAW wahlberechtigt. Auch dies entspricht nicht unseren Vorstellungen und auch nicht denen des Personalrats. Daher regen wir bei Satz 3 den Zusatz an **und können auch nur von Arbeitnehmern der Bank gewählt werden.**

Insgesamt würde dann der Artikel 1 des Änderungsgesetzes wie folgt lauten:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sechs, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 aus neun Mitgliedern.“

2. In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungsrat bestimmt sich nach den insoweit entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311), in der jeweils geltenden Fassung. Ein Vertreter des Personalrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, wenn dem Verwaltungsrat keine Arbeitnehmer angehören. Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 müssen als Arbeitnehmer der Bank beschäftigt sein und können auch nur von Arbeitnehmern der Bank gewählt werden.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge Eingang in den Gesetzesentwurf finden könnten.

Für etwaige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen